

Ausschuß für Innere Verwaltung
6. Sitzung

05.12.1985
ei-ro

Aus der Diskussion

Zu 1: Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/142
Vorlagen 10/114 und 10/148
Zuschrift 10/108
- Abstimmung

Der Vorsitzende verweist auf die schriftlich vorliegenden Änderungsanträge der SPD-Fraktion - das Antragspapier ist diesem Protokoll als Anlage beigelegt - und teilt mit, die beiden mitberatenden Ausschüsse, der Hauptausschuß und der Rechtsausschuß, hätten diesen Anträgen gestern zugestimmt.

Abg. Reinhard (SPD) führt aus, er brauche die Änderungsanträge wohl nicht ausführlich zu begründen, da interfraktionelle Gespräche über die Möglichkeiten einer Änderung des Gesetzentwurfs stattgefunden hätten, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte hinzugezogen worden sei. Das, was als Antragspapier der SPD vorliege, sei mit den anderen Fraktionen abgestimmt.

Das Bestreben sei dabei gewesen, die recht weit reichenden Eingriffsrechte der Exekutive mit Kautelen zu versehen, die in dem neu einzufügenden § 4 a niedergelegt seien. Er nenne § 4 a Abs. 3, wonach nur der Minister oder sein ständiger Vertreter die Anordnung einer Einsichtnahme treffen dürfe. Das sei eine Einschränkung; denn er gehe davon aus, daß ein Minister eine solche Maßnahme erst nach sorgfältiger Überlegung anordnen werde.

Weiter habe man Wert darauf gelegt, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Kontrollmöglichkeiten einzuräumen. Dem diene die Bestimmung, daß ein gesonderter Nachweis über die Einsichtnahmen zu führen sei. Er dürfe ferner auf § 4 a Abs. 6 hinweisen, wonach der Innenminister das parlamentarische Kontrollgremium in Abständen von höchstens sechs Monaten über die Maßnahmen unterrichten müsse.

Der Redner bittet auch die anderen Fraktionen um Zustimmung zu den Änderungsanträgen.

Abg. Paus (CDU) bemerkt, bei den gestrigen Beratungen im Rechtsausschuß habe die CDU den Änderungsanträgen nur unter dem Vorbehalt zugestimmt, im federführenden Ausschuß auf § 4 a Abs. 2 Satz 2 zurückzukommen, wonach eine Einsichtnahme nicht zulässig sei, "wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis entgegensteht".

Ausschuß für Innere Verwaltung
6. Sitzung

05.12.1985
ei-ro

Die dazu im Rechtsausschuß gegebenen Erläuterungen hätten die Bedenken der CDU nicht völlig ausgeräumt. Es sei nicht klar, ob man diese Bestimmung wirklich brauche oder ob sie eine Selbstverständlichkeit darstelle. Wenn § 4 a Abs. 2 Satz 2 ohnehin nicht relevant werden könne, sollte man darauf verzichten; denn dann könnten sich daraus allenfalls Probleme bei der Abwicklung des Gesetzes ergeben. Er bitte deshalb, die Notwendigkeit dieses Satzes, möglichst anhand von Beispielen, nachzuweisen.

Die F.D.P. stimmt nach den Worten von Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) den Anträgen der SPD-Fraktion zu und wird darüber hinaus keine weiteren Änderungen beantragen. Ihre Fraktion teile nicht die Bedenken der CDU gegen § 4 a Abs. 2 Satz 2; nach ihrer Meinung handele es sich dabei um eine fundierte gesetzliche Forderung.

Ministerialdirigent Graf von Hardenberg (Innenministerium) legt dar, die "gesetzlichen Geheimhaltungsvorschriften" laut § 4 a Abs. 2 Satz 2 betreffen etwa das Sozialgeheimnis, das Statistikgeheimnis oder das Steuergeheimnis. Sie seien im Bundesrecht verankert, so daß sie durch landesrechtliche Befugnisse ohnehin nicht eingeschränkt werden könnten. Dasselbe gelte auch für "Berufsgeheimnisse" wie etwa das Arzt- und das Anwaltsgeheimnis. Insofern habe § 4 a Abs. 2 Satz 2 also deklaratorische Bedeutung.

Die Bestimmung habe jedoch auch eine konstitutive Komponente, nämlich insofern, als bei einigen der in Betracht kommenden Register eine "unbefugte" Einsichtnahme verboten sei. In diesen Fällen könnte man in der Anordnung der Einsichtnahme nach dem Verfassungsschutzgesetz generell eine "amtliche Befugnis" erblicken. Das solle durch § 4 a Abs. 2 Satz 2 vermieden werden.

Entscheidend sei aber vor allem der Gesichtspunkt, daß die Regelung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel in engem Zusammenhang stehe. Eine Auswirkung dieses Grundsatzes sei, daß die Einsichtnahme in von öffentlichen Stellen geführte Register nur in dem Umfang erlaubt sei, als die Erreichung des Zwecks es erfordere. In der Vergangenheit habe es keinen einzigen Fall gegeben, daß bei Vorliegen einer besonderen gesetzlichen Geheimhaltungsvorschrift oder eines Berufsgeheimnisses eine Einsichtnahme erforderlich gewesen wäre. Das wolle man auch für die Zukunft ausschließen. § 4 a Abs. 2 Satz 2 stelle klar, daß in den aufgeführten Fällen eine Einsichtnahme nicht erforderlich sei.

Ausschuß für Innere Verwaltung
6. Sitzung

05.12.1985
ei-ro

Abg. Dr. Lichtenberg (CDU) fragt, wo es denn überhaupt Register gebe, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterlägen - er denke z. B. an VS-Vorschriften - bzw. Berufsgeheimnisse enthielten. Ihn interessiere weiter, ob eine Rasterfahndung bei Geheimnisträgern, über die es ja sicherlich auch ein Register gebe, in Zukunft noch möglich sein werde, wenn § 4 a Abs. 2 Satz 2 so in Kraft trete.

Landesbeauftragter für den Datenschutz Dr. Weyer hält es für denkbar, daß die Bestimmung bezüglich der in öffentlichen Krankenhäusern geführten Patientenkarteien einmal akut werden könne. Diese Patientenkarteien unterlägen zwar dem Arztgeheimnis; dennoch eröffne die Befugnis des § 4 a Abs. 1 grundsätzlich die Möglichkeit einer Einsichtnahme. Darin sei zwar zunächst nur von "Registern" und nicht von "Karteien" die Rede; da aber die Führerscheinkartei und die Waffenscheinkartei ausdrücklich genannt seien, spreche der Wortlaut dafür, daß auch Patientenkarteien darunter fielen. Um klarzustellen, daß § 4 a Abs. 1 keine "Befugnis" im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuches einräume, Patientenkarteien in öffentlichen Krankenhäusern einzusehen, sei § 4 a Abs. 2 Satz 2 sinnvoll, und insoweit sei die Bestimmung auch konstitutiv.

Abg. Paus (CDU) bittet festzuhalten, daß das nur dann relevant werden könne, wenn der Verfassungsschutz tatsächlich in Register einsehen wolle, die bisher noch nicht Gegenstand von Rasterfahndungen gewesen seien. Unter diesen Umständen seien die Bedenken der CDU-Fraktion ausgeräumt.

Zu der noch unbeantworteten Frage des Abg. Dr. Lichtenberg meint LfD Dr. Weyer sodann, die VS-Vorschriften seien keine besonderen "gesetzlichen" Geheimhaltungsvorschriften, sondern Verwaltungsvorschriften; sie seien mit § 4 a Abs. 2 Satz 2 nicht gemeint. Die wichtigsten gesetzlichen Geheimhaltungsvorschriften beträfen das Steuergeheimnis, das Sozialgeheimnis und das Statistikgeheimnis.

Auf Zweifel des Abg. Dr. Lichtenberg (CDU) und die ergänzende Frage des Abg. Reinhard (SPD), ob das einen "Schutz der Verfassungsschützer" bedeute, bemerkt MDgt Graf von Hardenberg, die Verschlusssachenordnung sei in der Tat keine gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift. Es gebe jedoch eine Reihe von Gesetzen, die solche Vorschriften absicherten; die Einhaltung der Verschlusssachenordnung sei beispielsweise durch das Strafgesetzbuch geschützt. Insofern sei die Verschlusssachenordnung im Grunde hier mit gemeint. Über die Aufhebung des Verschlusssachenschutzes könne nur derjenige entscheiden, der

Ausschuß für Innere Verwaltung
6. Sitzung

05.12.1985
ei-ro

diese Information unter Verschlußsachenschutz gestellt habe. Ohne dessen Zustimmung solle der Verfassungsschutz dort nicht mit nachrichtendienstlichen Suchoperationen eingreifen können.

MDgt Graf von Hardenberg bittet noch um Korrektur eines offensichtlichen Schreibfehlers im Gesetzentwurf, der gestern im Rechtsausschuß bereits berichtet worden sei. In § 4 Abs. 1 Satz 2 müsse es nicht "Aufgabenstellung", sondern "Aufgabenerfüllung" heißen. - Abg. Reinhard (SPD) fragt sich, worin der Unterschied liege; der Begriff "Aufgabenstellung" sei doch eigentlich umfassender. - MDgt Graf von Hardenberg antwortet, "Aufgabenerfüllung" sei die übliche gesetzliche Terminologie. - Abg. Reinhard (SPD) ist daraufhin mit einer entsprechenden Änderung einverstanden.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden spricht sich der Ausschuß dafür aus, einheitlich abzustimmen. Der Gesetzentwurf wird in der Fassung des Antragspapiers der SPD-Fraktion zuzüglich der Änderung in § 4 Abs. 1 Satz 2 - "Aufgabenerfüllung" statt "Aufgabenstellung" - einstimmig angenommen.

Zu 2: Haushaltsgesetz 1986

Staatssekretär Dr. Munzert (Innenministerium) trägt zur Einführung vor:

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Es wird zum Entwurf des Einzelplans 03 noch einen Erläuterungsband geben; er wird Ihnen Anfang nächster Woche zugestellt werden. Ich bitte um Nachsicht, daß das so lange dauert.

Ich darf Ihnen nun eine kurze Einführung in den Einzelplan 03 geben. Dieser Einzelplan ist - vergleichbar den Haushalten des Finanzministers und des Justizministers - nahezu ein reiner Verwaltungshaushalt bei einem Gesamtvolumen von 3,7 Milliarden DM. Der Anteil der Personalausgaben liegt dementsprechend mit rund 65 % erheblich über dem vergleichbaren Anteil am Gesamthaushalt, der rund 40 % ausmacht. Aber auch die nicht auf Personalkosten entfallenden Mittel sind praktisch vollständig rechtlich oder faktisch gebunden. Es gibt wenig Handlungsspielraum.

Ich nenne hier als Beispiel die notwendigen Verwaltungsmittel in der gesamten Breite des Geschäftsbereichs vom Polizeifahrzeug bis hin zur ADV-Einrichtung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik; das bewegt sich alles in vorgegebenen